



**Comité Syndical Interrégional  
Interregionaler Gewerkschaftsrat**

**E U R E G I O**

**BADEN – BAS-RHIN – SÜDLICHE PFALZ**

# **S t a t u t e n**

***Diese Statuten sind vom ordentlichen Kongress des IGR EUREGIO  
am 11.03.2005 in Kehl (D) einstimmig angenommen worden.***

## **Präambel**

Die in der grenzüberschreitenden Region EUREGIO „Baden – Bas-Rhin – südliche Pfalz“ vertretenen Mitgliedsbünde des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) haben die Gründung des Interregionalen Gewerkschaftsrates EUREGIO auf der Grundlage freier und unabhängiger Gewerkschaften im Rahmen des EGB beschlossen.

Angesichts der besonders starken räumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Verflechtungen in dieser Region erklären sie die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in oben genannter „Euregio“ zu vertreten.

## **Artikel 1: Gewerkschaftliche Zusammensetzung**

Der IGR EUREGIO setzt sich aus den regionalen gewerkschaftlichen Dachverbänden von Baden, Bas-Rhin und südliche Pfalz zusammen, deren nationale Organisationen Mitglied im EGB sind.

## **Artikel 2: Gebiet**

Der „IGR EUREGIO“ erstreckt sich über das elsässische Département Bas-Rhin, und die deutschen Kreise Ortenau, Rastatt, Baden-Baden, Karlsruhe, Germersheim, Landau, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz.

## **Artikel 3: Organe des IGR**

Die Organe des IGR EUREGIO sind:

- der Kongress
- das Exekutivkomitee
- die Geschäftsleitung

## **Artikel 4: Der Kongress**

Der ordentliche Kongress findet alle vier Jahre statt.

Der Kongress setzt sich paritätisch zusammen zwischen französischen und deutschen Delegierten. Die Zahl der Delegierten wird vom Exekutivkomitee festgelegt.

Ordentliche und außerordentliche Kongresse werden durch das Exekutivkomitee vorbereitet und einberufen.

Die Tagesordnung und die Kongress-Themen werden vom Exekutivkomitee festgelegt.

Der Kongress wählt obligatorisch das Exekutivkomitee auf Vorschläge der Mitgliedsorganisationen, bestätigt durch die anwesenden Delegierten.

Er nimmt obligatorisch Stellung zu dem Tätigkeitsbericht vom Exekutivkomitee.

Der/die Präsident/in oder im Verhinderungsfall der/die Vize-Präsident/in leitet den Kongress und präsentiert mündlich den Tätigkeitsbericht.

Der Kongress bestimmt die Leitlinien des IGR's, diskutiert die Resolutionsvorschläge der Mitgliedsorganisationen und fasst darüber Beschlüsse.

Er erteilt die Entlastung der verantwortlichen Organe.

Ein außerordentlicher Kongress muss durchgeführt werden, wenn drei angeschlossene Organisationen dies verlangen.

Die Entscheidungen des Kongresses erfordern eine Mehrheit der Delegiertenmandate.

## **Artikel 5: Das Exekutivkomitee**

Der Kongress wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren das Exekutivkomitee von insgesamt 24 Mitgliedern, paritätisch eingeteilt zwischen Frankreich und Deutschland.

Im Fall der Verhinderung können sich die Exekutivkomitee-Mitglieder vertreten lassen.

Eine Amtszeitbeschränkung für die Exekutivkomitee-Mitglieder besteht nicht, sie sind wiederwählbar. Die Mitgliedsorganisationen haben ein Vorschlagsrecht.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Exekutivkomitees oder der Geschäftsleitung zwischen zwei Kongressen schlägt die betroffene Mitgliedsorganisation eine/n Nachfolger/in vor. Dieser Vorschlag muss vom Exekutivkomitee bestätigt werden.

### **5.1 Aufgaben und Befugnisse**

Das Exekutivkomitee wählt in seinen Reihen eine Geschäftsleitung für die kommende Legislatur.

Das Exekutivkomitee tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Die Einberufung obliegt dem/der Präsidenten/in oder im Verhinderungsfalle dem/der Vize-Präsidenten/in.

Es kann dem Kongress Änderungen der Statuten unterbreiten.

Es kann Bildungsaktionen für seine Mitglieder vorschlagen und übernimmt die Leitung und die Rekrutierung, in Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen.

Es kann Arbeitsgruppen einrichten und ihre Zusammensetzung festsetzen, die von den einzelnen Mitgliedsgewerkschaften bestellt werden.

Es führt die Geschäfte im Rahmen und auf Grundlage der Beschlüsse des Kongresses.

Das Exekutivkomitee ernennt die Vertreter/innen in externen Gremien und Organisationen.

### **5.2 Beschlussfassung**

Das Exekutivkomitee entscheidet nach Mehrheit der Anwesenden. Es versucht in allen Beschlüssen Konsens zu erreichen.

## Artikel 6: Die Geschäftsleitung

Das Exekutivkomitee wählt die Geschäftsleitung für vier Jahre aus seinen Reihen. Die Geschäftsleitung besteht aus einem/einer Präsidenten/in und einem/einer Vize-Präsidenten/in und kann, wenn nötig, um andere Funktionen erweitert werden.

Der/die Präsident/in und der/die Vize-Präsident/in werden von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen, eine(r) von den französischen und eine(r) von den deutschen Mitgliedsorganisationen. Die Funktionen werden nach der Hälfte der Amtszeit getauscht.

Die Geschäftsleitung vertritt den IGR in der Öffentlichkeit, und handelt im Rahmen der Entscheidungen des Exekutivkomitees. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Finanzierung der Aktivitäten.

Der/die Vorsitzende und/oder der/die Stellvertretende Vorsitzende vertreten den IGR bei den Instanzen des EGB. Sollten beide verhindert sein, entscheidet das Exekutivkomitee über die Vertretung. Dies gilt auch, wenn mehrere Mitglieder des Exekutivkomitees vorgeladen sind.

## Artikel 7: Ziele des IGR EUREGIO

**Der IGR EUREGIO setzt sich als Ziele:**

- Die gemeinsamen wirtschaftlichen, soziale, ökologische und kulturelle Probleme der Arbeitnehmer/innen der Euroregion zu analysieren und Vorschläge über diese Themen zu erarbeiten
- Gemeinsam die transnationale und transregionale Zusammenarbeit fördern
- Die Solidarität zwischen den Arbeitnehmern der Euroregion zu fördern
- Die Resolutionen, Leitlinien und Aktionen des EGB durchzuführen
- Die gegenseitige Anerkennung der Mitgliedschaft, um einen grenzüberschreitenden Rechtsschutz zu ermöglichen

## Artikel 8: Aufnahme neuer Mitglieder

Unter den Mitgliedern gilt als vereinbart, dass alle Gewerkschaftsbünde, die im EGB Mitglied sind oder werden und in der Euregio tätig sind, mit Recht Mitglieder des IGR sind, wenn sie wünschen mitzuarbeiten. Ihre Vertretung in den verschiedenen Organen des IGR ist festgesetzt nach den heutigen Regeln und der Gleichheit zwischen den Delegierten der Länder.

## Artikel 9: Beziehungen zu den anderen IGR's

Diese bestehen im Rahmen der Leitlinien des EGB's. Das Exekutivkomitee wird die gewünschten Beziehungen mit den bestehenden IGR's, hauptsächlich mit den nächsten, festsetzen.

***Diese Statuten sind vom ordentlichen Kongress des IGR EUREGIO  
am 11.03.2005 in Kehl (D) einstimmig angenommen worden.***

\*\*\*\*\*